

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Herrn Regierungschef Dr. Daniel Risch
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
9490 Vaduz

Vaduz, 8. Februar 2022

**Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die
Änderung [unter anderem] des Vermögensverwaltungsgesetzes (Massnahmenpaket
für die Erholung der Finanzmärkte)**

Sehr geehrter Herr Regierungschef

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme zum obgenannten Vernehmlassungsbericht und möchten Ihnen dazu folgende Stellungnahme zur Kenntnis bringen.

Wir begrüßen die Umsetzung des Massnahmenpakets für die Erholung der Kapitalmärkte und haben lediglich eine Anmerkung zur Umschichtung von Finanzinstrumenten, welche neu in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 43 VVG sowie Art. 15 Abs. 1a VVG geregelt werden soll.

Die mit einer Umschichtung verbundenen Pflichten sind heute in Art. 54 Abs. 11 der Delegierten Verordnung 2017/565 geregelt. Eine Umschichtung ist nach heutigem Verständnis ein zusammenhängender Kauf und Verkauf von bestehenden Finanzinstrumenten des Kundenportfolios. Keine Umschichtung stellt nach heutigem Verständnis ein periodisches Rebalancing dar. Ein Rebalancing ist die periodische Rückführung von Positionen auf die Ausgangsgewichtung im Portfolio, nachdem sich die Positionen aufgrund der Marktbewegungen von der Ausgangslage entfernt haben. Das Rebalancing eines Kundenportfolios wird vom Tatbestand der Umschichtung als nicht umfasst erachtet, sofern im Zuge der Umsetzung keine Anlagen ausgetauscht werden. Beispiel: Der Gesamtbestand der Aktie X im Portfolio wird verkauft und durch Aktie Y ersetzt. Dies stellt eine Umschichtung dar. Wenn jedoch der Bestand der Aktie X nur reduziert und nicht gänzlich aufgelöst wird, liegt keine Umschichtung vor. Ebenfalls keine Umschichtung stellen vom Kunden verlangte Anpassungen der Anlagestrategie dar, deren Umsetzung mit Transaktionen verbunden ist. Zudem bestehen gemäss

heutigem Verständnis unter bestimmten Voraussetzungen Erleichterungen bei der Verwendung eines Anlageuniversums.

Nach Rücksprache mit der FMA ändert sich durch die Anpassung des VVG in diesem Bereich nichts am heutigen Verständnis. Wir bitten daher darum, die Umschreibung des heutigen Verständnisses auch in den Bericht und Antrag einfließen zu lassen.

Wir bedanken uns im Voraus für die Prüfung und Berücksichtigung unseres Anliegens..

Freundliche Grüsse

**Verein unabhängiger Vermögensverwalter
in Liechtenstein**


F. Wolfinger
Präsident